

arten ist eine Berufsausbildung in seltenen Handwerksberufen kontinuierlich zu sichern.

§4

%

Systematik der Facharbeiterberufe

(1) Die Systematik der Facharbeiterberufe (nachfolgend Systematik genannt) ist das grundlegende staatliche Verzeichnis aller für eine Berufsausbildung oder für eine Ausbildung in der Erwachsenenbildung zugelassenen Facharbeiterberufe. Sie ist perspektivisch anzulegen und gilt grundsätzlich für den Zeitraum eines Fünfjahrplanes.

(2) Die Systematik ist in Verbindung mit Orientierungen, Vorgaben und staatlichen Auflagen für die Fünfjahres- und Volkswirtschaftsplanung Grundlage für die Planung der Entwicklung des Facharbeiterbestandes und die Bilanzentscheidungen zur Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung nach Berufen sowie für die Berufsberatung.

(3) In der Systematik sind die Berufsbezeichnungen, die Ausbildungsdauer und bei Grundberufen die Spezialisierungsrichtungen verbindlich festzulegen. Der Abschluß von Lehr- und Qualifizierungsverträgen zur Facharbeiterausbildung und die Ausstellung der Urkunden über die Facharbeiterabschlüsse haben unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Systematik zu erfolgen.

(4) Werk tätige, die einen Facharbeiterberuf erlernt haben, dessen Berufsbezeichnung in der Systematik geändert oder gestrichen wurde, haben das Recht, diese Berufsbezeichnung weiterhin zu führen.

Voraussetzungen für die Ausbildung in einem Facharbeiterberuf

§5

(1) Voraussetzung für den Abschluß von Lehrverträgen durch einen Betrieb ist ein Bilanzentscheid zur Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung.

(2) Voraussetzung für den Abschluß von Qualifizierungsverträgen zum Erlernen von Facharbeiterberufen sind die betrieblichen Erfordernisse zur Qualifizierung Werk tätiger zum Facharbeiter.

(3) Betriebe, die Lehr- oder Qualifizierungsverträge für die Ausbildung zum Facharbeiter abschließen, haben die personellen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen. Sie haben die erforderliche Lehrproduktion und die Ausbildungsplätze zur vollen Verwirklichung der staatlichen Lehrpläne bereitzustellen oder diese Voraussetzungen durch Kooperation mit anderen Betrieben, insbesondere im Rahmen der territorialen Rationalisierung, zu gewährleisten.

§6

(1) Voraussetzungen für das Erlernen eines Facharbeiterberufes durch Schulabgänger sind grundsätzlich der Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule sowie die Berufstauglichkeit.

(2) In Facharbeiterberufen, die aufgrund ihres Inhalts und Profils für die Vorbereitung auf ein Hochschulstudium in technischen, wirtschaftswissenschaftlichen und agrarwissenschaftlichen Fachrichtungen besonders geeignet sind, ist mit Absolventen der zehnklassigen polytechnischen Oberschule entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen eine Berufsausbildung mit Abitur durchzuführen. In der Systematik sind die dafür vorgesehenen Facharbeiterberufe besonders zu kennzeichnen.

(3) Werk tätige können im Rahmen der Erwachsenenbildung die in der Systematik geführten Facharbeiterberufe erlernen. Die bereits vorhandene Qualifikation sowie die Berufs-, Arbeits- und Lebenserfahrungen der Werk tätigen sind zu berücksichtigen.

(4) Werk tätigen, die im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen, Strukturveränderungen der Volkswirt-

schaft und anderen gesellschaftlichen Erfordernissen auf Veranlassung des Betriebes ihren Facharbeiterberuf wechseln, ist im neuen Beruf der Facharbeiterabschluß zu bestätigen, wenn sie, durch Weiterbildung befähigt, am neuen Arbeitsplatz Facharbeiterleistungen in der geforderten Qualität und Quantität vollbringen.

§7

(1) Vorzeitigen Abgängern der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, die mindestens das Ziel der 8. Klasse erreicht haben, ist eine Facharbeiterausbildung zu ermöglichen. Dafür sind gesonderte Facharbeiterberufe festzulegen.

(2) Für Schulabgänger, die nicht über die bildungsmäßigen Voraussetzungen zum Erlernen eines Facharbeiterberufes verfügen, ist eine berufliche Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen durchzuführen.

(3) Physisch und psychisch geschädigten Schulabgängern ist unter Beachtung ihres Leistungsvermögens eine Facharbeiterausbildung oder eine Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen zu ermöglichen.

§8

Verantwortung und Aufgaben des Staatssekretariats für Berufsbildung

(1) Das Staatssekretariat für Berufsbildung legt die Grundanforderungen für die planmäßige Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils der Facharbeiterberufe, für die Ausarbeitung der Ausbildungsunterlagen, der Ausrüstungsnormative und berufsspezifischen Unterrichtsmittel, der Unterrichtshilfen und berufsbildenden Literatur sowie für die Weiterbildung der Lehrkräfte fest. Es kontrolliert die Einhaltung dieser Grundanforderungen.

(2) Das Staatssekretariat für Berufsbildung leitet den Gesamtprozeß zur Weiterentwicklung der Facharbeiterberufe und koordiniert die Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils von Facharbeiterberufen, die in mehreren Bereichen der Volkswirtschaft von Bedeutung sind.

(3) Das Staatssekretariat für Berufsbildung legt in Abstimmung mit dem zuständigen zentralen Staatsorgan das Organ fest, das für die Weiterentwicklung des Inhalts und des Profils eines Facharbeiterberufes verantwortlich ist. Die Verantwortung ist einem Kombinat, wirtschaftsleitenden Organ oder Staatsorgan (nachfolgend verantwortliches Organ genannt) zu übertragen, das über die Voraussetzungen verfügt, die Entwicklung des betreffenden Facharbeiterberufes sachkundig und vorausschauend zu bestimmen. Bei Facharbeiterberufen, die in mehreren Bereichen der Volkswirtschaft von Bedeutung sind, entscheidet der Staatssekretär für Berufsbildung endgültig über die Wahrnehmung der Verantwortung.

(4) Der Staatssekretär für Berufsbildung ist für die Weiterentwicklung der Systematik verantwortlich. Er entscheidet über die Anträge der Leiter der zentralen Staatsorgane zur Neuaufnahme, Änderung oder Streichung von Facharbeiterberufen in der Systematik.

(5) Der Staatssekretär für Berufsbildung legt im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane fest, welche allgemeinen Bildungsinhalte, die sich aus gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen ergeben, im Rahmen der Facharbeiterausbildung zu vermitteln sind.

(6) Der Staatssekretär für Berufsbildung erklärt die Ausbildungsunterlagen für verbindlich und legt den Termin ihrer Einführung fest.

§9

Verantwortung und Aufgaben der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bestimmen jeweils für den Zeitraum eines Fünfjahrplanes die Hauptrichtungen der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur in ihrem Bereich und legen die Konsequenzen